Institut für
Rettungsingenieurwesen
und Gefahrenabwehr

Fakultät für
Anlagen, Energie- und
Maschinensysteme

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Praktikumsrichtlinie / Richtlinie für das Grund-/Vorpraktikum

1. Allgemeine Informationen

1.1 Das Praktikum als Studienvoraussetzung

Der Bachelorstudiengang „Rettungsingenieurwesen“ verlangt als Studienvoraussetzung u. a. eine praktische Tätigkeit in Form eines Grundpraktikums. Die Grundlage dieser Information bildet § 3 Absatz 4 der Prüfungsordnung.

Auszug aus der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Rettungsingenieurwesen vom 15.Dezember 2020 (Amtl. Mitteilung 39/2020):

> *§ 3 Zugangsvoraussetzungen*
> *(4) Für die Aufnahme des Studiums wird der Nachweis einer zwölfwöchigen einschlägigen praktischen Tätigkeit gefordert (Grundpraktikum). Es wird empfohlen das Praktikum vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren. In begründeten Fällen kann das Grundpraktikum bis zum Beginn des dritten Semesters nachgeholt werden. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet. Die diesbezüglichen Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, der das Nähere in Richtlinien für das Grundpraktikum regelt. In diesen Richtlinien kann auch die Anerkennung erfolgreich abgeschlossener Ausbildungen bei einer Freiwilligen Feuerwehr, einer Berufsfeuerwehr oder im Rettungsdienst sowie von sonstigen Berufsausbildungen mit Bezug zum Studienziel geregelt werden*

Hierzu können bis zu acht Wochen des Praktikums im Bereich Maschinenbau absolviert werden. Die restlichen vier Wochen müssen zwingend im Fachgebiet Gefahrenabwehr abgeleistet werden.

Es wird dringend empfohlen, das Praktikum bzw. wesentliche Teile bereits vor Aufnahme des Studiums abzuleisten, da die Inhalte des Praktikums wichtige Grundlagen für das Studium beinhalten. Darüber hinaus müssen während des Studiums und in den Semesterferien auch Zeiten für Vor- und Nachbereitung von Vorlesungen sowie Vorbereitung auf Prüfungen eingeplant werden, so dass es bisweilen schwierig sein kann, noch nicht erbrachte Praktikumsleistungen in diesen Zeiten durchzuführen.

Die Prüfungsordnung schreibt das Vorlegen der erbrachten Leistungen „bis zum Beginn des dritten Semesters“ vor. Ob der Nachweis über das Praktikum erbracht wurde, wird aus organisatorischen Gründen zur Rückmeldefrist des vierten Semesters (10.01) überprüft.

1.2 Anrechnung bereits erbrachter Tätigkeiten

Für das Grundpraktikum können auch Ausbildung und Tätigkeiten in geeigneten Bereichen angerechnet werden (siehe Abschnitt 4). Das Praktikum verkürzt sich dann um die entsprechende Zeit oder entfällt komplett. Entsprechende Nachweise dafür sind zu erbringen und gemeinsam mit der Matrikelnummer oder – wenn noch keine Matrikelnummer vorhanden ist – einer Bewerbernummer sowie einer aktuellen Anschrift einzureichen.

1.3 Ansprechpartner für Rückfragen

Technische Hochschule Köln
Institut für Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr
Campus Deutz
Betzdorfer Straße 2
50679 Köln
Raum ZS-04-02

Prof. Dr.-Ing. Ompe Aimé Mudimu
Studiengangsleiter Bachelorstudiengang Rettungsingenieurwesen
Telefon: +49 221-8275-2206
E-Mail: ompe_aime.mudimu@th-koeln.de

2. Aufgaben des Praktikums

Das Praktikum soll der/dem Studierenden die Berufspraxis näherbringen. Die Führung eines jeden Unternehmens bedarf der Kenntnis aller Unternehmensbereiche. So ist es für eine Führungskraft wichtig, Vorgänge und Verfahren der direkt involvierten Mitarbeiter(innen) zu kennen und zu verstehen. Der Studiengang Rettungsingenieurwesen bildet Führungskräfte für das Rettungswesen, die Gefahrenabwehr und den Brandschutz aus. Das Rettungswesen umfasst Notfallrettung, Krankentransport, technische Gefahrenabwehr, Katastrophenschutz sowie die damit zusammenhängenden Bereiche der Verwaltung. Wissenschaftliche Einrichtungen und industrielle Betriebe, die sich mit Gefahren und gefährdungsreichen Tätigkeiten befassen, können geeignete Praktikumsplätze anbieten, da wesentliche Elemente von Gefahrenbeherrschung und Sicherheitstechnik auch dort zu sehen sind. Ein weiteres wichtiges Element im Bereich des Rettungswesens ist die aktive Einsatztätigkeit. Hier können Einsatzerfahrung erlernt und der Ablauf von Einsätzen beobachtet werden. Zusammenfassend können deshalb Praktikumsaufgaben und -möglichkeiten in einem Anforderungskatalog beschrieben werden. Dabei soll die Praktikantin/der Praktikant das Arbeitsfeld beobachten und gegebenenfalls kleinere, projektbezogene Aufgaben unter Anleitung durchführen.

3. Mögliche Organisationen, Unternehmen etc. zur Durchführung des Praktikums

- **Berufsfeuerwehren/Werksfeuerwehren**

Berufsfeuerwehren sind geeignet, Werksfeuerwehren erst ab 10 hauptamtlichen Kräften

- **Krankenhäuser, Altenheime, Pflegeheime, Arztpraxen, Krankentransportunternehmen**

Sind nicht geeignet.

- **Freiwillige Feuerwehren**

Freiwillige Feuerwehren sind als Praktikumsträger erst ab 10 hauptamtlichen Kräften geeignet

- **Technisches Hilfswerk**

Ortsgruppen oder Verwaltungsinstitutionen sind als Praktikumsträger erst ab 10 hauptamtlichen Kräften geeignet.

Darüber hinaus ist ein Praktikum in folgenden Unternehmen, Behörden oder Institutionen bzw. Organisationen möglich:

- Unternehmen aus dem Bereich Gefahrenabwehr (z.B. Hersteller von Feuerwehr- oder Rettungsdienstfahrzeugen sowie Brandschutzsystemen)
- Beratungsunternehmen für Feuerwehren und Rettungsdienste
- sonstige Unternehmen im Bereich Arbeitsschutz/technische Sicherheit (nicht Werkschutz) Unternehmen aus allen Bereichen des vorbeugenden Brandschutzes
- Unternehmen und Behörden des Risiko- und Krisenmanagements

Das Praktikum kann in einem oder in mehreren Unternehmen, Behörden oder Institutionen/Organisationen abgeleistet werden. Entscheidend sind die Mindestdauer von 12 Wochen und eine Gesamtstundenzahl von 480 Stunden. Das Praktikum kann sowohl administrativ, als auch einsatzbezogen abgeleistet werden.

4. Anerkennung von Ausbildungs- sowie Einsatzstunden

Folgende Ausbildungen und Tätigkeiten können ganz oder teilweise für das Grundpraktikum anerkannt werden.

Medizinische Notfallrettung

• SAN A	nachgewiesene Ausbildungsstunden
• SAN B	nachgewiesene Ausbildungsstunden
• Voraushelfer	nachgewiesene Ausbildungsstunden
• Fachdienstausbildungen	nachgewiesene Ausbildungsstunden
• Rettungshelfer	160 – 320 Stunden (je nach Bundesland)
• Rettungssanitäter	vollständige Anerkennung
• Rettungsassistent	vollständige Anerkennung
• Notfallsanitäter	vollständige Anerkennung

Die Kurse „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ und „Erste-Hilfe“ werden nicht angerechnet. Sonstige Zusatzlehrgänge (z.B. ManV - Beauftragter, OrgL) werden je nach Umfang und nach Prüfung durch den Studiengangsleiter des Bachelorstudiengangs Rettungsingenieurwesen anerkannt.

Feuerwehr

Die Lehrgänge der Feuerwehr werden gemäß der ausgeschriebenen Stundenzahl nach FwDV 2 anerkannt. Der Nachweis hat über die Kopie der Lehrgangsurkunde zu erfolgen.

Weitere Zusatzlehrgänge (z.B. Realbrandausbildung, Höhenrettung, …) werden je nach Umfang und nach Prüfung durch den Studiengangsleiter des Bachelorstudienganges Rettungsingenieurwesen anerkannt.

Technisches Hilfswerk

Die Grundausbildung wird mit 56,25 Stunden anerkannt. Weitere Fachausbildungen werden auf Nachweis der erbrachten Stunden angerechnet.

Nicht abgeschlossene Ausbildungen

Wird eine der oben genannten Ausbildungen abgebrochen, werden die abgeleisteten und nachgewie- senen Stunden angerechnet.

Weitere Bereiche

Tätigkeiten, Lehrgänge oder Ausbildungen in weiteren Bereichen der Gefahrenabwehr (Brandschutz, Risiko- und Krisenmanagement usw.) werden je nach Umfang und nach Prüfung durch den Studiengangsleiter des Bachelorstudiengangs Rettungsingenieurwesen anerkannt.

Übungsdienste

Tatsächlich abgeleistete Stunden in Übungsdiensten, in den unter Kapitel 3 genannten Organisationen sowie in freiwilligen Feuerwehren und Hilfsorganisationen der Gefahrenabwehr mit weniger als 10 hauptamtlichen Kräften, werden angerechnet.

Einsatztätigkeiten

Tatsächlich abgeleisteten Einsatzstunden, in den unter Kapitel 3 genannten Organisationen sowie in freiwilligen Feuerwehren und Hilfsorganisationen der Gefahrenabwehr mit weniger als 10 hauptamtlichen Kräften, werden angerechnet.

5. Auslandspraktikum

Das Grundpraktikum kann im Ausland absolviert werden. Eine vorherige Rücksprache mit der Studiengangsleiterin/dem Studiengangsleiter des Bachelorstudiengangs Rettungsingenieurwesen ist erforderlich. Das Praktikum ist nach den genannten Richtlinien abzuleisten. Die Praktikumsbescheinigung muss in der jeweiligen Amtssprache sowie in deren amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung erstellt und vorgelegt werden.

6. Formalien

6.1 Praktikumsvertrag

Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten abzuschließenden Praktikumsvertrag geregelt. Im Vertrag sollten alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes.

6.2 Nachweis

Der Nachweis über die Ableistung des Praktikums muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort)
- Gesamtzeit des Praktikums
- Tätigkeitsbereiche und ihre Dauer
- Fehlzeiten infolge Urlaubs und Krankheit
- Datum, Firmenstempel und Unterschrift.

Ein Musterformblatt für die Praktikumsbescheinigung ist am Ende dieser Richtlinien zu finden. Die Anerkennung von Ausbildungen muss durch die/den Studiengangsleiter(in) des Bachelorstudiengangs Rettungsingenieurwesen erfolgen. Hierzu sind die Lehrgangsurkunden bzw. Teilnahmebescheinigungen einzusenden. Folgende Angaben sollten enthalten sein:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort)
- Bezeichnung der Ausbildung (ggf. Angabe der Dienstvorschrift)
- Dauer der Ausbildung (wenn die Dauer von den oben genannten Zeiten abweicht und nicht aus einer Dienstvorschrift hervorgeht)
- Datum, Stempel der ausbildenden Stelle und Unterschrift.

Die Anerkennung von Übungs-/Einsatzstunden muss vor dem Termin der Einschreibung, durch die/den Studiengangsleiter(in) des Bachelorstudiengangs Rettungsingenieurwesen erfolgen. Hierzu ist eine Auflistung der Stunden einzusenden. Folgende Angaben sollten enthalten sein:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort)
- Auflistung der Einsatz-/Übungsstunden
    - Datum an dem die Stunden geleistet worden sind
    - Art der Dienststunden
    - Dauer der Dienststunden
- Datum sowie Unterschrift und Stempel der autorisierenden Person

Praktikumsbescheinigung

Hiermit bestätigen wir, dass

_____

Vorname Nachname Geboren am Geboren in

bei uns ein Grundpraktikum gemäß Absatz 2 der „Praktikumsrichtlinie des Bachelorstudienganges Rettungsingenieurwesen“ mit Stand 10.01.2025 bei uns absolviert hat.

Das Praktikum wurde bei uns im Zeitraum von:_____ bis:_____ absolviert.
Als Grundlage diente eine wöchentliche Arbeitszeit von:_____ Stunden
Dabei wurden folgende Fehlzeiten aufgrund Krankheit oder eines Urlaubes erreicht:_____

Zu ihren/seinen Einsatzbereichen und aufgeführten Tätigkeiten zählten die nachfolgend aufgeführte Punkte:
Einsatzbereiche:_____
_____
_____

ausgeführte Tätigkeiten:_____
_____
_____
_____

Bemerkungen:_____
_____
_____

Datum und Ort Unterschrift und Stempel